

## **Stellungnahme** des Verbands Internationaler Banken in Deutschland e.V.

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung (BT-Drucksachen 21/1857, 21/2465)**

Der Verband Internationaler Banken begrüßt grundsätzlich, dass der Referentenentwurf eine 1:1-Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ohne Goldplating anstrebt. Ebenso befürworten wir, dass der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 21(6)73) bereits die jüngst im Amtsblatt der EU veröffentlichten Änderungen der CSRD aus dem Omnibus Vereinfachungspaket – insbesondere die Anhebung der Schwellenwerte – aufgreift und damit eine einheitliche Umsetzung der Anforderungen gewährleistet werden kann.

Allerdings führen insbesondere die Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) (Artikel 2 des Regierungsentwurfs bzw. Artikel 3 sowie Artikel 4 des Änderungsantrags) zu einer aus unserer Sicht unerwünschten Rückwirkung. Denn einige Regelungen sehen weiterhin vor, dass sie für große Unternehmen bereits für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr anzuwenden sind.

So sieht z.B. der neu einzuführende Art. 96 EGHGB-E in Absatz 1 vor, dass die neu einzuführenden Regelungen zum Lagebericht gem. § 289 HGB (u.a. der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht gem. § 289b HGB-E) von den betroffenen Unternehmen erstmals auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr anzuwenden sind. § 264 Abs. 1 S. 3 HGB sieht jedoch vor, dass sowohl der Jahresabschluss als auch der Lagebericht in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen sind. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Unternehmen den Lagebericht für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr unter Umständen schon final aufgestellt haben. Eine nachträgliche Verpflichtung zur Erweiterung dieses bereits aufgestellten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025 um einen Nachhaltigkeitsbericht ist für diese Unternehmen daher bereits objektiv nicht erfüllbar.

Dieser Aspekt einer Rückwirkung wurde bereits im aus dem letzten Jahr stammenden Referentenentwurf des Umsetzungsgesetzes in den Erläuterungen zu Artikel 96 (S. 147) dahingehend adressiert. Dort wird ausgeführt, dass aufgrund einer verspäteten Umsetzung in deutsches Recht die ursprüngliche Umsetzungsfrist aus der CSRD (für Geschäftsjahre, die nach dem 1. Januar 2024 beginnen) – auch aus verfassungsrechtlichen Gründen – nicht gehalten werden konnte und stattdessen eine Anwendung erst für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr vorgesehen ist.

Aus unserer Sicht stellt sich diese Problematik nun erneut, da die oben genannten Anwendungszeitpunkte aus dem Vorjahresentwurf trotz des mittlerweile vollzogenen

Jahreswechsels beibehalten wurden. Um eine Rückwirkung zu vermeiden, die neben verfassungsrechtlichen Bedenken auch zu weitreichenden Problemen in der praktischen Umsetzung für die jeweiligen Unternehmen führen würde, regen wir daher dringend an, den Gesetzentwurf erneut auf diesen Aspekt zu überprüfen und die jeweiligen Regelungen, die eine Anwendung bereits für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr vorsehen, dementsprechend auf das Datum 31. Dezember 2025 anzupassen.

\*\*\*\*\*